

Jugendordnung des Badischen Leichtathletik-Verbandes e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Jugendlichen und Schüler/-innen des BLV, gemäß Einteilung in der LAO, die gewählten und berufenen Mitarbeiter in den Leichtathletik-Jugendabteilungen der Vereine und in den Jugendorganen im Bereich des BLV werden unter dem Namen „Badische Leichtathletik-Jugend“ zusammengefasst.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

- (1) Die Badische Leichtathletik-Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel. Ein eigener Jugendetat muss im Verbandshaushalt enthalten sein.
- (2) Die Aufgaben der Badischen Leichtathletik-Jugend ergeben sich aus § 2, Abs. 2 der Jugendordnung des DLV - in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere:
 - a) Förderung der Leichtathletik als Teil der Schüler- und Jugendarbeit,
 - b) Förderung der Leichtathletik als Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- sowie als Leistungssport
 - c) Mitwirkung an der Entwicklung und Verwirklichung zeitgemäßer Formen des Sports und der Schüler- und Jugendpflege
 - d) Zusammenarbeit mit und Vertretung bei nationalen und internationalen Jugendorganisationen
 - c) Kooperation mit Schulen und anderen Institutionen zur Förderung der Leichtathletik

§ 3 Organe der Badischen Leichtathletik-Jugend

Die Organe der Badischen Leichtathletik-Jugend sind:

1. der Jugendausschuss (BLJA)
2. das Jugendteam

§ 4 Der Jugendausschuss (BLJA)

1. Dem Jugendausschuss gehören an:
 - a. der Jugendwart (Leiter des Jugendteams),
 - b. die in den Kreisen gewählten Schüler- und Jugendwarten,
 - c. die in den Kreisen gewählten Schüler- und Jugendsprecher, maximal zwei aus jedem Kreis,

- d. der Verbandsbeauftragten für Schulsport,
- e. der Verbandsbeauftragte für Talentförderung (F IV)

2. Der Jugendausschuss ist das Beschluss-, Kontroll- und Wahlorgan der Badischen Leichtathletik-Jugend. Er beschließt den Haushalt für die Badische Leichtathletik-Jugend, er legt die Richtlinien der Schüler- und Jugendarbeit fest.

3. Er wählt den Jugendwart, der vom Verbandstag, in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet vom Verbandsrat zu bestätigen ist und ggf. weitere Mitglieder in das Jugendteam.

4. Die Wahlen erfolgen im Turnus des BLV-Präsidiums jeweils in der letzten Sitzung, spätestens vier Wochen vor dem BLV-Verbandstag. Von diesem Turnus kann auf Antrag und mit Zustimmung des Präsidiums abgewichen werden.

5. Das Präsidium ist zu den Sitzungen schriftlich über die Geschäftsstelle einzuladen.

§ 5 Das Jugendteam

(1) Dem Jugendteam an:

- a) der Jugendwart (Leiter und Sprecher des Jugendteams),
- b) mindestens zwei Schüler- bzw. Jugendwarte und mindestens zwei Schüler- bzw. Jugendsprecher aus den Kreisen
- c) der Verbandsbeauftragte für den Schulsport
- d) der Verbandsbeauftragte für Talentförderung (F IV)
- e) ggf. weitere vom BLJA zu beteiligende Mitglieder

(2) Das Jugendteam nimmt seine Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Es hat dabei die Beschlüsse des BLJA, der Organe des Verbandes und die Vorgaben des Vizepräsidenten Finanzen auf Grundlage der Finanzordnung zu beachten.

(3) Das Jugendteam kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen bilden und einzelne Mitarbeiter berufen. Diese werden erst durch Bestätigung des BLJA Mitglieder des Jugendteams.

(4) Das Jugendteam berät die Mitglieder des Präsidiums u. a. bei der Terminplanung für Schüler- und Jugendveranstaltungen, Aufstellung von Verbandsmannschaften.

(5) Das Jugendteam tagt bei Bedarf, mindestens einmal jährlich. Außerhalb der regelmäßigen Sitzungen des BLJA und nimmt insoweit die Rechte des BLJA zwischen den BLJA-Sitzungen wahr. Die Mitglieder des Präsidiums sind zu den Sitzungen über die Geschäftsstelle einzuladen und haben ein Teilnahmerecht.

(6) Das Jugendteam kann sich eine Geschäftsordnung, welche die Aufgabenverteilung und Arbeitsweise regelt, geben.

§ 6 Der Jugendwart (Sprecher des Jugendteams)

Der Jugendwart (Sprecher des Jugendteams) ist Mitglied des Präsidiums und verantwortlich für die Jugendarbeit im BLV. Ihm obliegen insbesondere die in der Verwaltungsordnung erwähnten Aufgaben.

§ 7 Arbeitskreise

Die Organe der BLV-Jugend können für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise zur Beratung und Unterstützung der Arbeit einrichten.

§ 8 Wahlen

Verbandsebene

(1) Die Mitglieder des Jugendteams werden auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit vom BLJA gewählt. Bewerber müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Stehen zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl, ist geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Die Gewählten bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Ausnahmen sind gem. § 4 Abs. 4 letzter Satz möglich.

Kreisebene

(2) Die Kreisjugendvorstandschaft und die Kreisjugendsprecher werden von den Jugendvertretern der Vereine mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar als Jugendsprecher sind Bewerber, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Wahl der Schüler- oder Jugendklasse angehören. Wiederwahl ist bis zum vollendeten 27. Lebensjahr möglich.

(3) Stimmberechtigt sind die Vertreter der Vereine im Alter von 14 bis 27 Jahren sowie jeweils ein in der Leichtathletik-Jugend des Vereins tätiger Mitarbeiter.

(4) Die Abwahl von Verbands- bzw. Kreisjugendsprechern ist nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vertreter möglich.

(5) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einladung bekannt gegeben worden sind.

(6) Der Jugend- bzw. Kreisjugendwart wird durch den Verbands- bzw. Kreistag bestätigt.

§ 9 Die Jugendkasse

- (1) Das Jugendteam wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die der Badischen Leichtathletik-Jugend vom BLV zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie über Zuschüsse aus Bundes-, Landes- und/oder Kommunalmitteln, Spenden oder sonstigen Einnahmen.
- (2) Das Jugendteam ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt gegenüber dem BLJA und dem Vizepräsidenten Finanzen.
- (3) Der BLJA bestellt zwei Kassenprüfer zur Prüfung der Jugendkasse.
- (4) Dem Präsidium des BLV gegenüber ist das Jugendteam rechenschaftspflichtig, ihm oder seinem Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.
- (5) Dem Vizepräsidenten Finanzen ist jährlich bis zum 30. Januar ein Bericht über alle Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

§ 10 Bezug zur BLV-Satzung und ihren Ordnungen

Die Jugendordnung ist ein Bestandteil der BLV-Satzung. Alle anderen Ordnungen des BLV finden sinngemäß Anwendung im Jugendbereich. Die für den BLV zugrunde gelegten DLV-Ordnungen gelten sinngemäß auch für den Jugendbereich. Für alle Veranstaltungen ist die LAO maßgebend.

§ 11 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung werden vom Jugendausschuss (BLJA) beraten und beschlossen, sie können jedoch nur durch den Verbandstag oder in den Jahren, in denen ein Verbandstag nicht stattfindet, durch den Verbandsrat in Kraft gesetzt werden, wobei die einfache Mehrheit erforderlich ist.

Diese Ordnung ist am 14. März 2010 vom Jugendausschuss (BLJA) in Baden-Baden-Steinbach beschlossen und durch Beschluss des BLV-Verbandstages vom 17. April 2010 genehmigt und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Philipp Krämer - Präsident

